



# Sozialrecht

SR  
6

Alexander Warkoweil

## Pensionsversicherung III Pensionshöhe

### INHALT

Pensionsberechnung	3
Bemessungsgrundlage	3
Pensionsprozentsatz	11
Vergleichspension	12
Hacklerregelung	13
Berufsunfähigkeitspension (Invaliditätspension)	16
Honorierung der Kindererziehungsmonate	16
Bonus für Pensionsaufschub	16
Pensionserhöhung durch freiwillige Höherversicherung	17
Höhe der Hinterbliebenenpensionen	18
<b>Erwerbstätigkeit neben Pensionsbezügen</b>	20
<b>Zuschläge zur Pension</b>	22
<b>Abzüge von der Pension</b>	23
Pensionsdynamik	24
Beantwortung der Fragen	25
Fernlehrgang	27

Inhaltliche Koordination:  
Josef Wöss

Stand: Oktober 2005

VOGB



ÖSTERREICH

Dieses Skriptum ist für die Verwendung im Rahmen der Bildungsarbeit des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Gewerkschaften und der Kammern für Arbeiter und Angestellte bestimmt.

# Wie soll mit diesem Skriptum gearbeitet werden?

## Zeichenerklärung



Frage zum Lernstoff im vorigen Abschnitt (vergleichen Sie Ihre eigene Antwort mit der am Ende des Skriptums angegebenen).

**Anmerkungen:** Die linke bzw. rechte Spalte jeder Seite dient zur Eintragung persönlicher Anmerkungen zum Lernstoff. Diese eigenen Notizen sollen, gemeinsam mit den bereits vorgegebenen, dem Verständnis und der Wiederholung dienen.

**Schreibweise:** Wenn im folgenden Text männliche Schreibweisen verwendet werden, so ist bei Entsprechung auch die weibliche Form inkludiert. Auf eine durchgehende geschlechtsneutrale Schreibweise wird zu Gunsten der Lesbarkeit des Textes verzichtet.

## Arbeitsanleitung

- Lesen Sie zunächst den Text eines Abschnitts aufmerksam durch.
- Wiederholen Sie den Inhalt des jeweiligen Abschnittes mit Hilfe der gedruckten und der eigenen Randbemerkungen.
- Beantworten Sie die am Ende des Abschnitts gestellten Fragen (möglichst ohne nachzusehen).
- Die Antworten auf die jeweiligen Fragen finden Sie am Ende des Skriptums.
- Ist Ihnen die Beantwortung der Fragen noch nicht möglich, ohne im Text nachzusehen, arbeiten Sie den Abschnitt nochmals durch.
- Gehen Sie erst dann zum Studium des nächsten Abschnitts über.
- Überprüfen Sie am Ende des Skriptums, ob Sie die hier angeführten Lernziele erreicht haben.

## Lernziele

Nachdem Sie dieses Skriptum durchgearbeitet haben, sollen Sie

- über die **Berechnung der Bemessungsgrundlage** sowie die **Auswirkung der Versicherungszeiten auf die Pensionshöhe** Bescheid wissen;
- wissen, inwiefern die Pensionshöhe auch vom **Pensionsantrittsalter** abhängt;
- die durch die **Pensionsreform 2004** festgesetzten **Prozentsätze** kennen;
- über die **Hinzurechnung von Versicherungsmonaten** bei einer Invaliditätspension informiert sein;
- die Honorierung der **Kindererziehung** beurteilen können;
- die Möglichkeit kennen, die künftige Pension durch **Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung zu erhöhen**;
- zur **Hinterbliebenenversorgung** und der Zulässigkeit einer **Erwerbstätigkeit für Pensionisten/-innen** Stellung beziehen können;
- über **Zuschläge** und die **Abzüge** bei Pensionen informiert sein.

**Viel Erfolg beim Lernen!**

# Pensionsberechnung

Anmerkungen

Die Höhe der Pension hängt in erster Linie von fünf Faktoren ab:

- von der Bemessungsgrundlage
- von der Zahl der Versicherungsmonate
- von der Zahl der Kindererziehungsmonate
- vom Pensionsantrittsalter
- ob die Voraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension schon bis 31. 12. 2003 erfüllt waren.

Einflussfaktoren auf die Pensionshöhe

Die Pension kann außerdem erhöht werden:

- bei Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit vor einem bestimmten Lebensalter
- durch freiwillige Höherversicherung (besonderer Steigerungsbetrag)

## Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ist die Basis, von der ein bestimmter Prozentsatz als Pension gebührt.

Bemessungsgrundlage: Basis der Pensionsberechnung

Dazu einige Begriffe:

### Beitragsgrundlage

Beitragsgrundlage ist die Basis, von der Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden. Sie ist normalerweise das Bruttoentgelt. Dazu zählen auch Überstundenentlohnung, Sonntagszuschläge, Feiertagszuschläge, Erschwerniszulagen, Gefahrenzulagen, die Urlaubersatzleistung etc.

Diäten, Fahrtkostenvergütung, Schmutzzulagen, Abfertigung sind beitragsfrei.

### Sonderzahlungen

Sonderzahlungen sind **Bezüge aus einem Dienstverhältnis, nicht mit jedem Lohn/Gehalt ausbezahlt werden**, wie z. B. Weihnachtsremuneration, Urlaubszuschuss, Bilanzgeld oder alljährlich wiederkehrende Treueprämien. Auch davon sind Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

Waren Sonderzahlungen beitragspflichtig, fließen sie in die Bemessungsgrundlage ein.

### Höchstbeitragsgrundlage

Das Entgelt ist nur bis zur Höchstbeitragsgrundlage beitragspflichtig. Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage beträgt im Jahr 2005 € 3.630,-. Das übersteigende Entgelt ist beitragsfrei. Es werden keine Sozialversicherungsbeiträge entrichtet und erhöht daher nicht die Bemessungsgrundlage.

Monatliche Höchstbeitragsgrundlage 2005: € 3.630,-

Anmerkungen

Ob jemand (im Jahr 2005) ein monatliches Bruttogehalt von € 3.630,- oder von € 3.700,- erhält, ändert nichts an der Höhe seiner Beitragsleistung und daher auch nichts an der Pensionshöhe.

Für **Sonderzahlungen** gilt eine **jährliche Höchstbeitragsgrundlage**. Sie beträgt im Jahr 2005 € 7.260,-.

#### Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Basis: die 180, 192,  
204 ... besten  
Beitragsmonate

**Die Bemessungsgrundlage wird aus den höchsten aufgewerteten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen berechnet.**

Außer Betracht bleiben

- Zeiten eines Lehrverhältnisses und
- Das Kalenderjahres des Pensionsantrittes.

Die besten Beitragsmonaten können auch Monate einer freiwilligen Versicherung sein.

#### Länge des Bemessungszeitraums

In Zukunft längerer  
Bemessungszeitraum

Die Pensionsreform 2004 verlängert den Bemessungszeitraum schrittweise bis auf 480 Beitragsmonate (40 Beitragsjahre) – je nach Jahr des Stichtages.

Stichtags-jahr	Bemessungs-zeitraum	Stichtags-jahr	Bemessungs-zeitraum
2004	192 Beitragsmonate (16 Jahre)	2017	348 Beitragsmonate (29 Jahre)
2005	204 Beitragsmonate (17 Jahre)	2018	360 Beitragsmonate (30 Jahre)
2006	216 Beitragsmonate (18 Jahre)	2019	372 Beitragsmonate (31 Jahre)
2007	228 Beitragsmonate (19 Jahre)	2020	384 Beitragsmonate (32 Jahre)
2008	240 Beitragsmonate (20 Jahre)	2021	396 Beitragsmonate (33 Jahre)
2009	252 Beitragsmonate (21 Jahre)	2022	408 Beitragsmonate (34 Jahre)
2010	264 Beitragsmonate (22 Jahre)	2023	420 Beitragsmonate (35 Jahre)
2011	276 Beitragsmonate (23 Jahre)	2024	432 Beitragsmonate (36 Jahre)
2012	288 Beitragsmonate (24 Jahre)	2025	444 Beitragsmonate (37 Jahre)
2013	300 Beitragsmonate (25 Jahre)	2026	456 Beitragsmonate (38 Jahre)
2014	312 Beitragsmonate (26 Jahre)	2027	468 Beitragsmonate (39 Jahre)
2015	324 Beitragsmonate (27 Jahre)	2028	480 Beitragsmonate (40 Jahre)
2016	336 Beitragsmonate (28 Jahre)		

### Verkürzung des Bemessungszeitraums bei Kindererziehung oder Familienhospizkarenz

Eine Verkürzung des jeweiligen Bemessungszeitraums tritt ein:

- bei Kindererziehungszeiten (pro Kind um 3 Jahre)
- bei Zeiten einer Familienhospizkarenz

Trotz der Verkürzung beträgt der Bemessungszeitraum **mindestens 180 Monate!**

### Auswirkung der Einführung des Euro

Für die Berechnung der Bemessungsgrundlage sind die beim Hauptverband gespeicherten Schillingbeträge zunächst in Euro umzurechnen (13,7603 S = 1 €).

**Für die Berechnung der Bemessungsgrundlage werden entweder alle Beitragsmonate eines Kalenderjahres herangezogen oder das gesamte Kalenderjahr fällt heraus. Es ist nicht möglich, nur die Monate mit höheren Bezügen auszuwählen.**

### Beispiel:

Frau T. verdiente auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung von Jänner 2002 bis Juni 2002 € 1.000,-. Ab Juli 2002 war sie vollbeschäftigt und verdiente € 2.000,-.

Ermittlung der monatlichen Gesamtbeitragsgrundlage:

Jänner bis Juni € 1.000 × 6 .....	€ 6.000,-
Juli bis Dezember € 2.000 × 6.....	€ 12.000,-
Urlaubszuschuss .....	€ 1.000,-
Weihnachtsremuneration.....	€ 2.000,-
	<u>€ 21.000 : 12 = € 1.750</u>

Die monatliche Gesamtbeitragsgrundlage für jeden Pflichtversicherungsmonat des Jahres 2002 beträgt für Frau T. € 1.750,-, unabhängig davon, ob der Jänner oder der Dezember herangezogen wird.

### Aufwertung früherer Bezüge

Vergangene Beitragsgrundlagen werden mit dem Aufwertungsfaktor multipliziert. **Je weiter die Beitragsgrundlagen zurückliegen, desto höher ist der Aufwertungsfaktor.**

**Durch die Aufwertung der Beitragsgrundlagen soll der Kaufkraftverlust ausgeglichen werden. Die Aufwertungsfaktoren werden mit 1. Jänner eines jeden Jahres erhöht und durch Verordnung des Bundesministers für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz festgesetzt.**

### Beitragsbelastungsfaktor

**Der Beitragsbelastungsfaktor wurde durch die Pensionsreform im Jahr 1993 eingeführt.**

Für Beitragsgrundlagen der Jahre bis 1992 beträgt der Beitragsbelastungsfaktor 1. Der Beitragsbelastungsfaktor für die folgenden Jahre hängt davon ab, um wieviel Prozent die Sozialversicherungsbeitragssätze der Pflichtversicherten im jeweiligen Kalenderjahr höher sind, als sie im Jahr 1992 waren. Diese Steigerung wird verglichen mit der Erhöhung des Krankenversicherungsbeitragssatzes der Pensionisten gegenüber dem Jahr 1992.

Anmerkungen

Aufwertungsfaktoren

Beitragsbelastungsfaktor

Auch der Beitragsbelastungsfaktor wird alljährlich durch **Verordnung des Bundesministers für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz** festgesetzt.

**Bei Berechnung der Bemessungsgrundlage sind die Beitragsgrundlagen daher sowohl mit dem Aufwertungsfaktor als auch (für Beitragsgrundlagen ab 1993) mit dem Beitragsbelastungsfaktor zu multiplizieren.**

#### **Aufwertungsfaktoren bei einem im Jahr 2005 liegenden Stichtag**

Bei einem im Jahr 2005 liegenden Stichtag gelten folgende Aufwertungsfaktoren:

Für Beitragsgrundlagen der Jahre	Aufwertungsfaktor	Für Beitragsgrundlagen der Jahre	Aufwertungsfaktor
1956	8,563	1980	1,787
1957	8,208	1981	1,701
1958	7,986	1982	1,644
1959	7,814	1983	1,599
1960	7,238	1984	1,546
1961	6,711	1985	1,488
1962	6,192	1986	1,456
1963	5,781	1987	1,423
1964	5,402	1988	1,398
1965	5,000	1989	1,364
1966	4,698	1990	1,307
1967	4,386	1991	1,249
1968	4,163	1992	1,200
1969	3,886	1993	1,153
1970	3,619	1994	1,126
1971	3,321	1995	1,095
1972	3,006	1996	1,069
1973	2,739	1997	1,069
1974	2,468	1998	1,055
1975	2,318	1999	1,040
1976	2,181	2000	1,034
1977	2,056	2001	1,026
1978	1,955	2002	1,015
1979	1,870	2003	1,010

Die Aufwertungsfaktoren für Beitragsgrundlagen der Jahre 1996 und 1997 sind gleich hoch und werden auch in Zukunft immer gleich hoch sein.

Für Beitragsgrundlagen des Jahres 2004 gibt es bei einem im Jahr 2005 liegenden Stichtag keinen Aufwertungsfaktor.

**Wie wird die Bemessungsgrundlage für Personen berechnet, deren beitragspflichtiges Entgelt in den letzten 17 Kalenderjahren am höchsten war?**

Anmerkungen

War unter Berücksichtigung der Valorisierung das beitragspflichtige Entgelt in den letzten 17 Kalenderjahren am höchsten, ist die Feststellung der besten Beitragsmonate nicht erforderlich. In diesem Fall sind bei einem im Jahr 2005 liegenden Stichtag für die Berechnung der Bemessungsgrundlage die letzten 204 Beitragsmonate heranzuziehen, die vor dem 1. Jänner des Stichtages liegen.<sup>1</sup>

Beitragsmonate des Stichtagsjahres bleiben für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage immer außer Betracht. Beitragsmonate des Jahres 2005 können daher frühestens bei einem Stichtag „1. Jänner 2006“ herangezogen werden.

Die aufgewerteten monatlichen Beitragsgrundlage und die in dieser Zeit bezogenen Sonderzahlungen werden addiert und die Summe durch die um  $\frac{1}{6}$  erhöhte Zahl der herangezogenen Beitragsmonate dividiert. Das Ergebnis der Division ist die Bemessungsgrundlage. Es wird auf Cent aufgerundet.

Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage aus den Beitragsgrundlagen von Jänner 1988 bis Dezember 2004 geht daher auf folgende Weise vor sich:

Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Jahr	beitragspflichtiges Jahresentgelt einschließlich der Sonderzahlungen	Aufwertungs-faktor 2005	valorisierte Bezüge
1988	S 343.200 = € 24.941,32	× 1,398	= € 34.867,96
1989	S 353.800 = € 25.711,65	× 1,364	= € 35.070,69
1990	S 370.000 = € 26.888,95	× 1,307	= € 35.143,86
1991	S 400.100 = € 29.076,40	× 1,249	= € 36.316,42
1992	S 429.200 = € 31.191,18	× 1,200	= € 37.429,42
1993	S 460.400 = € 33.458,57	× 1,153	= € 38.577,73
1994	S 484.000 = € 35.173,65	× 1,126	= € 39.605,53
1995	S 500.200 = € 36.350,95	× 1,095	= € 39.804,29
1996	S 526.000 = € 38.225,91	× 1,069	= € 40.863,50
1997	S 551.200 = € 40.057,27	× 1,069	= € 42.821,22
1998	S 568.000 = € 41.278,17	× 1,055	= € 43.548,47
1999	S 576.400 = € 41.888,62	× 1,040	= € 43.564,17
2000	S 584.800 = € 42.499,07	× 1,034	= € 43.944,04
2001	S 601.600 = € 43.719,98	× 1,026	= € 44.856,70
2002	€ 44.780,00	× 1,015	= € 45.451,70
2003	€ 45.440,00	× 1,010	= € 45.894,40
2004	€ 45.441,00	× 1,000	= € 45.441,00
			<u>€ 693.201,10</u>

$€ 693.201,10 : 238 = € 2.912,61$

Die Bemessungsgrundlage beträgt € 2.912,61.

<sup>1</sup> Für die Berechnung der Vergleichspension für die Verlustdeckelung beträgt der Bemessungszeitraum 186 Beitragsmonate; In diesem Fall wird die Bemessungsgrundlage aus den Beitragsgrundlagen von Juli 1989 bis Dezember 2004 berechnet.

**Bemessungsgrundlagenberechnung für Personen, die seit 1986 auf der Höchstbeitragsgrundlage versichert waren:**

Erreichte seit 1986 das monatliche Entgelt stets die jeweils geltende Höchstbeitragsgrundlage, sind nicht die letzten 17 Beitragsjahre die besten 17 Beitragsjahre. Die aufgewerteten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen des Jahres 1986 sind höher als die aufgewerteten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen der Jahre 1987 und 1991.

In diesem Fall wird die Bemessungsgrundlage aus den Beitragsgrundlagen der Monate Jänner 1986 bis Dezember 1986, Jänner 1988 bis Dezember 1990 und Jänner 1992 bis Dezember 2004 errechnet.

Jahr	beitragspflichtiges Jahresentgelt einschließlich der Sonderzahlungen	Aufwertungs- faktor 2005	valorisierte Bezüge
1986	S 361.200 = € 26.249,42	× 1,456	= € 38.219,17
1988	S 386.400 = € 28.080,78	× 1,398	= € 39.256,93
1989	S 394.800 = € 28.691,23	× 1,364	= € 39.134,84
1990	S 403.200 = € 29.301,69	× 1,307	= € 38.297,30
1992	S 445.200 = € 32.353,95	× 1,200	= € 38.824,73
1993	S 470.400 = € 34.185,30	× 1,153	= € 39.415,65
1994	S 504.000 = € 36.627,11	× 1,126	= € 41.242,12
1995	S 529.200 = € 38.458,46	× 1,095	= € 42.112,02
1996	S 546.000 = € 39.679,37	× 1,069	= € 42.417,24
1997	S 571.200 = € 41.510,72	× 1,069	= € 44.374,96
1998	S 588.000 = € 42.731,63	× 1,055	= € 45.081,87
1999	S 596.400 = € 43.342,08	× 1,040	= € 45.075,76
2000	S 604.800 = € 43.952,53	× 1,034	= € 45.446,92
2001	S 621.600 = € 45.173,43	× 1,026	= € 46.347,94
2002	€ 45.780,00	× 1,015	= € 46.466,70
2003	€ 47.040,00	× 1,010	= € 47.510,40
2004	€ 48.300,00	× 1,000	= € 48.300,00
			<u>€ 727.524,55</u>

$$€ 727.524,55 : 238 = € 3.056,83$$

Bei einem im Jahr 2005 liegenden Stichtag beträgt die Höchstbemessungsgrundlage grundsätzlich<sup>1</sup> € 3.056,83.

Für die Berechnung der Vergleichspension beträgt die Höchstbemessungsgrundlage € 3.088,28.

<sup>1</sup> Falls keine Verkürzung des Bemessungszeitraums wegen Familienhospizkarenz oder Kindererziehung eintritt.

### Wie hoch ist die Höchstbemessungsgrundlage bei Vorliegen von Kindererziehungszeiten?

Da durch das Vorhandensein von Kindererziehungszeiten der Bemessungszeitraum verringert wird, können Mütter eine höhere Höchstbemessungsgrundlage erreichen als kinderlose Frauen.

#### Beispiel:

Frau W. beantragt zum Stichtag 1. Juli 2005 die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer. Frau W. hat 2 Kinder erzogen.

Bei einem im Jahr 2005 liegenden Stichtag beträgt der Bemessungszeitraum 204 Beitragsmonate. Durch die Erziehung von 2 Kindern in Österreich könnte er um 72 Monate reduziert werden, wobei er aber 180 Beitragsmonate nicht unterschreiten darf. Der Bemessungszeitraum von Frau W. umfasst daher 180 Beitragsmonate.

Frau W. verdiente seit 1988 mehr als die jeweils geltende Höchstbeitragsgrundlage. Für die Berechnung ihrer Bemessungsgrundlage werden daher die Gesamtbeitragsgrundlagen der Monate Jänner 1988 bis Dezember 1989 und Jänner 1992 bis Dezember 2004 herangezogen.

Jahr	beitragspflichtiges Jahresentgelt einschließlich der Sonderzahlungen	Aufwertungs-faktor 2005	valorisierte Bezüge
1988	S 386.400 = € 28.080,78	× 1,398	= € 39.256,93
1989	S 394.800 = € 28.691,23	× 1,364	= € 39.134,84
1992	S 445.200 = € 32.353,95	× 1,200	= € 38.824,73
1993	S 470.400 = € 34.185,30	× 1,153	= € 39.415,65
1994	S 504.000 = € 36.627,11	× 1,126	= € 41.242,12
1995	S 529.200 = € 38.458,46	× 1,095	= € 42.112,02
1996	S 546.000 = € 39.679,37	× 1,069	= € 42.417,24
1997	S 571.200 = € 41.510,72	× 1,069	= € 44.374,96
1998	S 588.000 = € 42.731,63	× 1,055	= € 45.081,87
1999	S 596.400 = € 43.342,08	× 1,040	= € 45.075,76
2000	S 604.800 = € 43.952,53	× 1,034	= € 45.446,92
2001	S 621.600 = € 45.173,43	× 1,026	= € 46.347,94
2002	€ 45.780,00	× 1,015	= € 46.466,70
2003	€ 47.040,00	× 1,010	= € 47.510,40
2004	€ 48.300,00	× 1,000	= € 48.300,00
			€ 651.008,08

€ 651.008,20 : 210 = € 3.100,04

Die Bemessungsgrundlage von Frau W. beträgt € 3.100,04 (= Höchstbemessungsgrundlage im Jahr 2005 bei Vorliegen von Kindererziehungszeiten).

Anmerkungen



1. Wovon hängt die Höhe der Pension ab?



2. Wie wird die Bemessungsgrundlage ermittelt?



3. Besteht die Möglichkeit, bei unterschiedlichen Bezügen in einem Kalenderjahr nur die Monate mit den höheren Bezügen für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen?



4. Werden bei Berechnung der Bemessungsgrundlage die in der Vergangenheit liegenden Löhne und Gehälter in ihrer tatsächlichen Höhe herangezogen?

## Pensionsprozentsatz

**Der Pensionsprozentsatz wird frühestmöglichen Stichtag, der Zahl der Versicherungsmonate und dem Pensionsantrittsalter bestimmt.**

Pensionsprozentsatz

**Der Prozentsatz aufgrund der Anzahl der Versicherungsmonate ist der Steigerungsbetrag.**

Steigerungsbetrag

Für diejenigen, die mit Stichtag 1. 1. 2004 bereits in eine (vorzeitige) Alterspension hätte gehen können, gilt weiterhin die Rechtslage 2003 und damit werden pro Versicherungsjahr 2 Prozentpunkte angerechnet.

Für alle anderen gilt:

Pro Versicherungsjahr werden:

- im Jahr 2004: 1,96 Prozentpunkte
- im Jahr 2005: 1,92 Prozentpunkte
- im Jahr 2006: 1,88 Prozentpunkte
- im Jahr 2007: 1,84 Prozentpunkte
- im Jahr 2008: 1,80 Prozentpunkte

Jahre 2004 bis 2008

und ab 2009 1,78 Prozentpunkte angerechnet, insgesamt aber höchstens aber 80 Prozentpunkte.

- Sonderübergangsrecht für Hacklerregelung.
- Deckelung der Verluste: Es wird die Pension nach Rechtslage 2003 berechnet. Im Jahr 2004 dürfen die Verluste durch die Pensionsreform 2004 nicht mehr als 5 % betragen. Diese Deckelung wird jährlich um  $\frac{1}{4}$  Prozentpunkte angehoben, bis der Verlust im Jahr 2024 10 % beträgt.

### **Prozentsatz bei Inanspruchnahme der Pension zum Regelpensionsalter**

Der im Gesetz normierte Prozentsatz gilt bei Inanspruchnahme der Pension zum Regelpensionsalter. Das Regelpensionsalter ist für Männer das vollendete 65. Lebensjahr, für Frauen das vollendete 60. Lebensjahr.

Prozentsatz beim Regelpensionsalter

### **Übergangsrecht, wenn höchstens 45 Versicherungsjahre vorhanden sind**

Der zum Regelpensionsalter gebührende Prozentsatz hängt davon ab, in welchem Kalenderjahr der Stichtag liegt. Sind die Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension schon in einem früheren Kalenderjahr erfüllt, ist dieses Kalenderjahr maßgebend.

### **Übergangsrecht, wenn mehr als 45 Versicherungsjahre vorhanden sind**

Pro Versicherungsjahr gebühren 1,78 % ohne Limitierung mit 80 Prozentpunkten.

### **Dauerrecht (ab 2009)**

Pro Versicherungsjahr gebühren 1,78 % ohne Limitierung mit 80 Prozentpunkten.

### **Abschlag bei Inanspruchnahme der Pension vor dem Regelpensionsalter**

Wird die Pension vor dem Regelpensionsalter in Anspruch genommen, erfolgt ein Abschlag. Dieser beträgt pro Jahr der früheren Inanspruchnahme der Pension 4,2 % der Leistung, pro Monat der früheren Inanspruchnahme der Pension 0,35 % der Leistung. Der Maximalabschlag ist mit 15 % der Leistung begrenzt.

Abschlag bei Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter

**Vergleichspension**

Die Verluste durch die Pensionsreform 2004 werden „gedeckelt“. Dazu wird eine Vergleichspension nach der Rechtslage 2003 berechnet. Die Pension, die nach der neuen Rechtslage berechnet wird, beträgt im Jahr 2004 95% der Vergleichspension. Der „Deckel“ wird dann pro Jahr um 0,25% angehoben und beträgt ab dem Jahr 2024 10%.

**Prozentsatz nach der Pensionssicherungsreform bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen im Jahr 2005**

Vers.- Jahre	Pensionsantrittsalter (in Klammer Pensionsantrittsalter für Frauen)				
	bis 61 J 5 M (bis 56 J 5 M)	62 (57)	63 (58)	64 (59)	65 (60)
15	24,480				28,80
16	26,112				30,72
17	27,744				32,64
18	29,376				34,56
19	31,008				36,48
20	32,640				38,40
21	34,272				40,32
22	35,904				42,24
23	37,536				44,16
24	39,165				46,08
25	40,800				48,00
26	42,432				49,92
27	44,064				51,84
28	45,696				53,76
29	47,328				55,68
30	48,960				57,60
31	50,592				59,52
32	52,224				61,44
33	53,856				63,36
34	55,488				65,28
35	57,120	58,733	61,555	64,378	67,20
36	58,752	60,411	63,314	66,217	69,12
37	60,384	62,089	65,073	68,056	71,04
38	62,016	63,767	66,831	69,986	72,96
39	63,648	65,445	68,590	71,735	74,88
40	65,280	67,123	70,349	73,574	76,80
41	66,912	68,801	72,108	75,414	78,72
42	68,000	69,920	73,280	76,640	80,00
43	68,000	69,920	73,280	76,640	80,00
44	68,000	69,920	73,280	76,640	80,00
45	68,000	69,920	73,280	76,640	80,00
46	69,598	71,563	75,002	78,441	81,88
47	71,111	73,119	76,633	80,146	83,66
48	72,624	74,675	78,263	81,852	85,44
49	74,137	76,230	79,894	83,557	87,22
50	75,650	77,786	81,524	85,262	89,00

**Prozentsatz nach dem Gesetzesstand 31. Dezember 2003  
(Vergleichspension)**

Anmerkungen

Vers.- Jahre	Pensionsantrittsalter (in Klammer Pensionsantrittsalter für Frauen)				
	bis 61 J 5 M (bis 56 J 5 M)	62 (57)	63 (58)	64 (59)	65 (60)
15	25,5				30,00
16	27,2				32,0
17	28,9				34,0
18	30,6				36,0
19	32,3				38,0
20	34,0				40,0
21	35,7				42,0
22	37,4				44,0
23	39,1				46,0
24	40,8				48,0
25	42,5				50,0
26	44,2				52,0
27	45,9				54,0
28	47,6				56,0
29	49,3				58,0
30	51,0				60,0
31	52,7				62,0
32	54,4				64,0
33	56,1				66,0
34	57,8				68,0
35	59,5	61,0	64,0	67,0	70,0
36	61,5	63,0	66,0	69,0	72,0
37	63,5	65,0	68,0	71,0	74,0
37½	64,5	66,0	69,0	72,0	75,0
38	65,6	67,0	70,0	73,0	76,0
39	67,5	69,0	72,0	75,0	78,0
40	69,5	71,0	74,0	77,0	80,0
41	71,5	73,0	76,0	79,0	80,0
42	73,5	75,0	78,0	80,0	80,0
43	75,5	77,0	80,0	80,0	80,0
44	77,5	79,0	80,0	80,0	80,0
45	79,5	80,0	80,0	80,0	80,0
45 + 3 M	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0

Im Jahr 2005 muss die Pension mindestens 94,75% der Vergleichspension betragen.

**Hacklerregelung**

Fällt der Pensionswerber unter die „Hacklerregelung“, hat er zwei Vorteile: Er kann früher in Pension gehen und die Pensionsberechnung ist günstiger.

Hacklerregelung

Unter die Hacklerregelung fallen:

- Männer, die bis 31. Dezember 1954 geboren wurden und 45 Beitragsjahre erworben haben,
- Frauen, die bis 31. Dezember 1959 geboren wurden und 40 Beitragsjahre erworben haben.

Gegenüber der normalen Pensionsberechnung bringt die Pensionsberechnung nach der Hacklerregelung den Vorteil, dass es Abschläge erst ab dem Jahr 2008 gibt, und diese nicht nach dem Regelpensionsalter, sondern nach dem jeweiligen vorzeitigem Pensionsantrittsalter berechnet werden.

Bei mehr als 45 Versicherungsjahren gibt es pro Versicherungsjahr 1,78 Prozentpunkte, ohne 80-Prozent-Grenze.

- Bei höchstens 45 Versicherungsjahre gibt es pro Versicherungsjahr bis zum Jahr
 

2007	2 Prozentpunkte,
2009	1,95 Prozentpunkte,
2010	1,85 Prozentpunkte,
ab 2011	1,78 Prozentpunkte,

 höchstens aber 80 Prozentpunkte.

#### **Beispiel 1:**

Herr T., geboren am 17. Dezember 1944, beantragt die Pension zum Stichtag 1. Jänner 2005. Er hat 45½ Versicherungsjahre erworben. In diesen 45½ Versicherungsjahren sind 45 Beitragsjahre enthalten.

$1,78 \text{ Prozentpunkte} \times 45,5 = 80,99 \text{ Prozentpunkte}$ .

Die Pension beträgt 80,99 % der Bemessungsgrundlage.

#### **Beispiel 2:**

Frau B., geboren am 11. März 1950 beansprucht zum Stichtag 1. April 2005 die Pension. Frau B. hat bis Ende März 2005 40 Beitragsjahre erworben.

$2 \text{ Prozentpunkte} \times 40 = 80 \text{ Prozentpunkte}$

Die Pension von Frau B. beträgt 80 % der Bemessungsgrundlage.

## **Berechnung der Korridor pension**

### **Wie wird die Korridor pension berechnet?**

Die Berechnung der Korridor pension erfolgt in zwei Schritten.

Zunächst wird zum tatsächlichen Pensionsantrittsalter der garantierte Betrag der Vergleichspension (94,5 % der Vergleichspension, 94,25 % der Vergleichspension, 94 % der Vergleichspension etc) errechnet.

Anschließend wird dieser Betrag um einen Abschlag verringert. Der Abschlag hängt davon ab, um wie viele Monate die Korridor pension vor dem Antrittsalter für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer in Anspruch genommen wird. Der Abschlag beträgt pro Monat 0,25 % der zunächst ermittelten Leistung.

#### **Beispiel:**

Herr M., geboren am 2. April 1945, geht zum Stichtag 1. Mai 2007 in Korridor pension. Bis zu diesem Zeitpunkt hat er 42 Versicherungsjahre erworben.

Die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hätte er erst mit 62 ½ Jahren in Anspruch nehmen können (1. November 2007).

Zunächst wird die Vergleichspension zum Stichtag 1. Mai 2007 berechnet.

- Pension zum Regelpensionsalter:  
2 Prozentpunkte  $\times$  42 ..... 84 Prozentpunkte
- Abschlag für 3 Jahre ..... – 9 Prozentpunkte
- Vergleichspension ..... 75 Prozentpunkte

Davon gebühren im Jahr 2007 94,25 %, das sind 70,69 Prozentpunkte.

- Abschlag für 6 Monate vor dem vorzeitigen Pensionsantrittsalter  
 $> 0,35\% \times 6 = 2,1\%$  der Leistung  
 $> 2,1\%$  von 70,69 Prozentpunkten ..... – 1,48 Prozentpunkte
- Korridorpension ..... 69,21 Prozentpunkte

Die Korridorpension des Herrn M. beträgt zum Stichtag 1. Mai 2007 69,21 % der Bemessungsgrundlage, die aus den besten 190 Beitragsmonaten berechnet wird.

**Wie hoch ist die Pension des Herrn M., wenn er nicht mit 62 Jahren die Korridorpension in Anspruch nimmt, sondern mit 62½ Jahren die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer?**

Die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer kann Herr M. zum Stichtag 1. November 2007 in Anspruch nehmen. Er ist dann 62 ½ Jahre alt und hat 42½ Versicherungsjahre erworben.

Berechnung der Vergleichspension mit 62½ Jahren:

- Pension zum Regelpensionsalter:  
 $2 \text{ Prozentpunkte} \times 42\frac{1}{2}$  ..... 85,0 Prozentpunkte
- Abschlag für 2½ Jahre =  $\frac{30}{4}$  Prozentpunkte ..... – 7,5 Prozentpunkte
- Vergleichspension..... 77,5 Prozentpunkte

Davon gebühren im Jahr 2007 94,25 %, das sind 73,04 Prozentpunkte.

Nimmt Herr M. die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer zum Stichtag 1. November 2007 in Anspruch, beträgt seine Pension 73,04 % der ebenfalls aus den besten 190 Beitragsmonaten berechneten Bemessungsgrundlage.

Die Weiterarbeit um ½ Jahr erhöht die monatliche Pension um 3,83 % der Beitragsgrundlage.

**Aus welchem Grund bringt die Weiterarbeit einen so hohen Gewinn?**

Der Gewinn für die Weiterarbeit stammt aus 3 Quellen:

1. Es sind 6 Versicherungsmonate mehr vorhanden (besserer Ausgangsprozentsatz);
2. Herr M. ist um 6 Monate älter geworden (geringerer Abschlag);
3. Die Korridorpension ist – wenn die Schutzbestimmung zur Anwendung kommt – mit einem zusätzlichen Abschlag belastet. Ohne Anwendung der Schutzbestimmung (Verlustdeckelung) wird kein zusätzlicher Abschlag vorgenommen. Es führt aber die Anwendung der Schutzbestimmung trotz des zusätzlichen Abschlags zu einer höheren Pension.

**Checkliste**

- Mit welchem Alter kann vom Pensionswerber die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer in Anspruch genommen werden?
- Um wie viele Monate wird die Korridorpension vor Erreichung des Antrittsalters für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer in Anspruch genommen?
- Wann könnten bei Weiterarbeit die Anspruchsvoraussetzungen für die Hacklerregelung erfüllt werden?

## Berufsunfähigkeitspension (Invaliditätspension)

### Besonderheit für Berufsunfähigkeitspensionen (Invaliditätspensionen):

Liegt der Pensionsstichtag einer Invaliditätspension (Berufsunfähigkeitspension) vor einem bestimmten Alter, werden für die Pensionshöhe den erworbenen Versicherungsmonaten weitere Monate hinzugerechnet.

Hinzurechnung von Versicherungsmonaten

Hinzugerechnet wird die Zahl der Jahre bzw. Monate um die der Versicherte jünger ist als das festgesetzte Alter.

Das Hinzurechnungsalter betrug bis Dezember 2003 56½ Jahre.

Ab 1. Jänner 2004 steigt das Hinzurechnungsalter. Es beträgt

- im Jahr 2004: 57 Jahre + 1 Monat
- im Jahr 2005: 57 Jahre + 8 Monate
- im Jahr 2006: 58 Jahre + 3 Monate
- im Jahr 2007: 58 Jahre + 10 Monate
- im Jahr 2008: 59 Jahre + 5 Monate
- im Jahr 2009 oder später: 60 Jahre

### Honorierung der Kindererziehungsmonate

Kindererziehungsmonate werden mit einer besonderen Bemessungsgrundlage, der Kindererziehungsbemessungsgrundlage angerechnet. Diese ist seit 1. Jänner 2000 mit dem Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende ident. Ab Jänner 2004 steigt sie ab 1. Jänner eines jeden Jahres um 2% des Ausgleichszulagenrichtsatzes. Ab 2028 beträgt sie das 1½-fache des Ausgleichszulagenrichtsatzes.

Im Jahr 2005 beträgt die Kindererziehungsbemessungsgrundlage € 689,51.

### Bonus für Pensionsaufschub

**Nimmt ein Versicherter mit Vollendung seines 65. Lebensjahres, eine Frau mit Vollendung ihres 60. Lebensjahres, die Alterspension noch nicht in Anspruch, obwohl die dafür erforderlichen Versicherungszeiten vorhanden sind, gebührt zur späteren Alterspension ein Zuschlag (Bonus).**

Der Bonus beträgt für jedes Jahr des Pensionsaufschubs 4,2% der Leistung.



5. Wovon hängt die Höhe des Pensionsprozentsatzes ab?



6. Ab wann gilt für den Pensionsprozentsatz das neue Dauerrecht?

Anmerkungen



7. Welche Vorteile bringt die Hacklerregelung?



8. Welche Sonderbestimmung gilt bei Zuerkennung einer Invaliditätspension (Berufsunfähigkeitspension)?

### Pensionserhöhung durch freiwillige Höherversicherung

Die freiwillige Höherversicherung in der Pensionsversicherung erhöht nicht die Beitragsgrundlage und daher auch nicht die Bemessungsgrundlage. Die Höherversicherung ist eine Zusatzversicherung. Durch Beiträge zur Höherversicherung wird ein besonderer Steigerungsbetrag zur Pension erworben.

Höherversicherung ändert nichts an Bemessungsgrundlage

- Zur Höherversicherung ist **nur** jemand berechtigt, der in dem **betreffenden Kalenderjahr in der Pensionsversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert ist**.
- Der **Beitrag zur Höherversicherung** kann **beliebig hoch** sein. Der Jahresbeitrag darf jedoch eine bestimmte Obergrenze nicht überschreiten. Diese beträgt das Doppelte der jeweiligen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage für ASVG-Pflichtversicherte (im Jahr 2005 somit € 7.260,-).

Modalitäten der freiwilligen Höherversicherung

Anmerkungen

- Dem Versicherten steht es jederzeit frei, mit der Beitragsleistung zur Höherversicherung aufzuhören. Die eingezahlten Beiträge gehen nicht verloren.

Besonderer Steigerungsbetrag

#### Höhe des besonderen Steigerungsbetrags

Die Höhe des besonderen Steigerungsbetrags hängt insbesondere vom Alter des Versicherten im Kalenderjahr der Einzahlung ab. Je jünger der Versicherte im Kalenderjahr der Einzahlung der Höherversicherungsbeiträge ist, desto höher ist der für diesen Beitrag gebührende monatliche besondere Steigerungsbetrag.

Die Beiträge zur Höherversicherung werden mit dem jeweiligen Aufwertungsfaktor multipliziert.

#### Beispiel:

Ein Versicherter, der zum frühestmöglichen Zeitpunkt die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer in Anspruch nimmt, zahlte im Lauf seines Lebens einmal einen Beitrag zur Höherversicherung.

Alter bei Einzahlung	rentabel bei Pensions- bezug durch
40 Jahre	9 Jahre
50 Jahre	11½ Jahre
60 Jahre	15½ Jahre

#### Höhe der Hinterbliebenenpensionen

Höhe der Witwen-  
und Witwerpension

##### Witwen- und Witwerpension

Die Witwenpension (Witwerpension) beträgt 0 % bis 60 % der Pension des Verstorbenen. Der Prozentsatz hängt vom Einkommen (Einkommensersatz) der/des Verstorbenen und der/des Hinterbliebenen im vorvergangenem Kalenderjahr vor dem Todeszeitpunkt ab.

Bei gleicher Berechnungsgrundlage beträgt die Witwenpension 40 % der Pension des Verstorbenen.

- Ist die Berechnungsgrundlage der Witwe höchstens  $\frac{1}{3}$  der Berechnungsgrundlage des Verstorbenen, beträgt die Witwenpension 60 %.
- Ist die Berechnungsgrundlage der Witwe das  $2\frac{1}{3}$ -fache der Berechnungsgrundlage des Verstorbenen, beträgt die Witwenpension 0.

$$\text{Witwenpension} = (70 - 30 \times \frac{\text{Berechnungsgrundlage/Witwe}}{\text{Berechnungsgrundlage/Verstorbener}}) \leq 60$$

Die Regelung ist geschlechtsneutral (Witwe = Witwer)

Schutzbestimmung

##### Schutzbestimmung für finanziell Schwächere

- Ist bei einer Hinterbliebenenpension unter 60 % das Gesamteinkommen des Überlebenden niedriger als € 1.526,05, wird die Hinterbliebenenpension auf 60 % erhöht, höchstens aber so weit, bis das Gesamteinkommen € 1.503,50 erreicht.

- Zum Einkommen zählen dabei nur Pensionen, Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit und laufende Geldleistungen aus der Kranken-, Unfall- oder Arbeitslosenversicherung.

Keine Witwenpension

### Keine Witwenpension bei sehr hohem eigenem Einkommen

Personen, deren Erwerbseinkommen oder Erwerb ersatzeinkommen das Doppelte der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage erreicht (derzeit monatlich € 7.260,-), erhalten keine Witwen(Witwer)pension.

### Waisenpension

#### Die Waisenpension beträgt

- für Halbweisen 24 % der Pension des/der Verstorbenen
- für Vollweisen 36 % der Pension des/der Verstorbenen

Höhe der  
Waisenpension



9. Kann durch eine freiwillige Höherversicherung die Bemessungsgrundlage erhöht werden?



10. Wovon hängt die Rentabilität von Beiträgen zur freiwilligen Höherversicherung ab?



11. Müssen Beiträge zur Höherversicherung bis zur Inanspruchnahme der Pension geleistet werden?



12. Wann beträgt die Witwen/Witwerpension 60 % der Pension des/der Verstorbenen?

# Erwerbstätigkeit neben Pensionsbezügen

Erwerbstätigkeit bei  
Bezug einer vorzeitigen  
Alterspension

## Erwerbstätigkeit bei Bezug einer vorzeitigen Alterspension

Für Bezieher/-innen einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer, einer vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit, einer vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit oder von Sonderruhegeld ist nur eine nicht versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit gegen ein Entgelt, welches die Geringfügigkeitsgrenze (im Jahr 2004 monatlich € 323,46) nicht übersteigt, zulässig. Wird diese Einkommensgrenze überschritten, fällt die vorzeitige Alterspension bzw. das Sonderruhegeld zur Gänze weg. Eine versicherungspflichtige tageweise Beschäftigung (tägliche Entgeltgrenze € 24,84) führt zum Wegfall der vorzeitigen Alterspension für die Dauer der Ausübung der versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit.

Erwerbstätigkeit  
bei Bezug einer  
Invaliditäts(Berufs-  
unfähigkeits)pension

## Erwerbstätigkeit bei Bezug einer Invaliditäts(Berufsunfähigkeits)pension

Liegt der Stichtag der Invaliditätspension (Berufsunfähigkeitspension) vor dem 1. Jänner 2001, verringert eine Erwerbstätigkeit die Invaliditätspension (Berufsunfähigkeitspension) nicht.

Liegt der Pensionsstichtag nach dem 31. Dezember 2000 und übersteigt das Erwerbseinkommen die Geringfügigkeitsgrenze (monatlich € 323,46), wird die Pension gekürzt. Die Teilpension wird so berechnet:

### Berechnung der Teilpension:

Die Teilpension ist die sonst gebührende Berufsunfähigkeitspension, verringert um den Anrechnungsbetrag.

Der Anrechnungsbetrag wird aus dem Gesamteinkommen ermittelt.

Das Gesamteinkommen ist die ungekürzte Berufsunfähigkeitspension plus das Einkommen aus der Erwerbstätigkeit.

Der Anrechnungsbetrag beträgt:

- 0 % des Gesamteinkommens bis € 934,93
- 30 % des Gesamteinkommens von € 934,93 bis € 1.402,44
- 40 % des Gesamteinkommens von € 1.402,44 bis € 1.869,85
- 50 % des Gesamteinkommens über € 1.869,85

**Tabelle über die Höhe des Anrechnungsbetrags**

Anmerkungen

Gesamteinkommen	Anrechnungsbetrag	Gesamteinkommen	Anrechnungsbetrag	Gesamteinkommen	Anrechnungsbetrag
€ 1.000	€ 19,52	€ 1.900	€ 342,29	€ 2.800	€ 792,29
€ 1.050	€ 34,52	€ 1.950	€ 367,29	€ 2.850	€ 817,29
€ 1.100	€ 49,52	€ 2.000	€ 392,29	€ 2.900	€ 842,29
€ 1.150	€ 64,52	€ 2.050	€ 417,29	€ 2.950	€ 867,29
€ 1.200	€ 79,52	€ 2.100	€ 442,29	€ 3.000	€ 892,29
€ 1.250	€ 94,52	€ 2.150	€ 467,29	€ 3.050	€ 917,29
€ 1.300	€ 109,52	€ 2.200	€ 492,29	€ 3.100	€ 942,29
€ 1.350	€ 124,52	€ 2.250	€ 517,29	€ 3.150	€ 967,29
€ 1.400	€ 139,52	€ 2.300	€ 542,29	€ 3.200	€ 992,29
€ 1.450	€ 159,28	€ 2.350	€ 567,29	€ 3.250	€ 1.017,29
€ 1.500	€ 179,28	€ 2.400	€ 592,29	€ 3.300	€ 1.042,29
€ 1.550	€ 199,28	€ 2.450	€ 617,29	€ 3.350	€ 1.067,29
€ 1.600	€ 219,28	€ 2.500	€ 642,29	€ 3.400	€ 1.092,29
€ 1.650	€ 239,28	€ 2.550	€ 667,29	€ 3.450	€ 1.117,29
€ 1.700	€ 259,28	€ 2.600	€ 692,29	€ 3.500	€ 1.142,29
€ 1.750	€ 279,28	€ 2.650	€ 717,29	€ 3.550	€ 1.167,29
€ 1.800	€ 299,28	€ 2.700	€ 742,29	€ 3.600	€ 1.192,29
€ 1.850	€ 319,28	€ 2.750	€ 767,29	€ 3.650	€ 1.217,29

Der Anrechnungsbetrag ändert sich nicht nur bei einer Änderung des Gesamteinkommens um € 50. Jeder Euro, um den das Gesamteinkommen steigt oder fällt, ändert die Höhe des Anrechnungsbetrags um 30 Cent, 40 Cent oder 50 Cent.

**Der Anrechnungsbetrag beträgt höchstens:**

- Die Höhe des **Erwerbseinkommens**. Die Pension kann daher höchstens um die Höhe des Erwerbseinkommens gekürzt werden.
- Die **halbe Bruttopension**.

**Beispiel:**

Pensionsstichtag im Jahr 2003, Berufsunfähigkeitspension: € 2.000

**Variante a**

Erwerbseinkommen € 500

Gesamteinkommen: € 2.000 + € 500 = € 2.500

- Anrechnungsbetrag (siehe Tabelle) € 642,29 (1. Grenze)
- Erwerbseinkommen = € 500 (2. Grenze)
- 50 % von € 2.000 = € 1.000 (3. Grenze)

Die günstigste Grenze gilt. Es ruhen daher € 500.

**Variante b**

Erwerbseinkommen € 1.500

Gesamteinkommen: € 2.000 + € 1.500 = € 3.500

- Anrechnungsbetrag € 1.142,29 (1. Grenze)
- Erwerbseinkommen = € 1.500 (2. Grenze)
- 50 % von € 2.000 = € 1.000 (3. Grenze)

Die günstigste Grenze gilt. Es ruhen daher € 1.000.

Anmerkungen

**Erwerbstätigkeit bei Bezug einer normalen Alterspension**

Erwerbstätigkeit bei  
Bezug einer normalen  
Alterspension

**Eine normale Alterspension wird durch eine Erwerbstätigkeit nicht geschmälert.**

Erwerbstätigkeit bei  
Bezug einer Witwen-  
(Witwer)pension

**Erwerbstätigkeit bei Bezug einer Witwen(Witwer)pension**

Die **Erwerbstätigkeit** einer Witwe (eines Witwers) **beeinflusst die Witwen(Witwer)pension nicht**. Die Witwen(Witwer)pension gebührt in voller Höhe, unabhängig davon, ob die Witwe (der Witwer) arbeitet oder nicht.

## Zuschläge zur Pension

An Zuschlägen zur Pension kommen Kinderzuschuss und Ausgleichszulage in Betracht.

Kinderzuschuss

**Kinderzuschuss**

**Pensionsbezieher/-innen, die für Kinder zu sorgen haben, erhalten pro Kind einen Kinderzuschuss in der Höhe von monatlich € 29,07. Für dasselbe Kind gebührt nur zu einer Pension ein Kinderzuschuss (entweder zur Pension des Vaters oder zur Pension der Mutter).**

Anspruch auf Kinderzuschuss besteht grundsätzlich für jene Kinder, die bei Tod des/der Pensionisten/Pensionistin Anspruch auf Waisenpension hätten.

Ausgleichszulage  
keine Mindestpension

**Ausgleichszulage**

**Das österreichische Pensionsrecht kennt keine Mindestpension. Liegt das Gesamteinkommen des/der allein stehenden Pensionisten/Pensionistin oder des Ehepaares allerdings unter einer bestimmten Höhe (dem so genannten Richtsatz), gebührt eine Ausgleichszulage. Die Ausgleichszulage ist die Differenz zwischen dem Gesamteinkommen des/der allein stehenden Pensionisten/Pensionistin bzw. des Ehepaares und dem Richtsatz.**

Ausgleichszulagen-  
richtsätze 2005

Der **Ausgleichszulagenrichtsatz** beträgt im Jahr 2005

- für allein stehende Pensionisten/Pensionistinnen (gilt auch für Witwen/Witwerpensionen): € 662,99
- für Ehepaare € 1.030,23.

Der Ausgleichszulagenrichtsatz erhöht sich für jedes von Pensionsbeziehern/-innen überwiegend zu erhaltende Kind um € 70,56.

- Für Waisenpensionen ist der Richtsatz niedriger.

**Die Ausgleichszulage muss vom Pensionsbezieher bzw. von der Pensionsbezieherin beantragt werden. Sie gebührt nicht immer, wenn die Pension unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegt, sondern nur dann, wenn das Gesamteinkommen des/der allein stehenden Pensionisten/Pensionistin bzw. des Ehepaares den Ausgleichszulagenrichtsatz nicht erreicht.**

**Beispiel 1:**

Frau N. bezieht im Jahr 2005 eine monatliche Pension von € 350,-. Ihr Ehegatte verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von € 1.300,-. Frau N. erhält keine Ausgleichszulage, da das Gesamteinkommen des Ehepaares den Betrag von € 1.030.23,- übersteigt.

**Beispiel 2:**

Frau W. bezieht im Jahr 2005 eine Witwenpension von monatlich € 500,-. Als Bedienerin verdient sie monatlich € 700,-. Sie erhält keine Ausgleichszulage, da ihr Gesamteinkommen den Betrag von € 662,99 übersteigt.

**Beispiel 3:**

Herr Z. bezieht eine Pension von monatlich brutto € 500,-. Er erhält eine Leibrente von monatlich € 100,-. Die Leibrente zählt zum Gesamteinkommen, sodass folgende Berechnung vorzunehmen ist:

€ 662,99 (Ausgleichszulagenrichtsatz) minus € 500,- (Pension) minus € 100,- (Leibrente) = € 62,99 (Ausgleichszulage).

## Abzüge von der Pension

Von der Bruttopension werden der Krankenversicherungsbeitrag in der Höhe von 4,85 % und die Lohnsteuer abgezogen. Ab Jänner 2005 steigt der Krankenversicherungsbeitragssatz der Pensionisten auf 4,85 %.

Pensionsabzüge

# Pensionsdynamik

## Was änderte sich an der Pensionserhöhung ab Jänner 2005?

Seit Jänner 2005 wurden die Pensionen, deren Stichtag im letzten Jahr liegt, nicht erhöht. Es wurden daher ab 1. Jänner 2005 nur die Pensionen erhöht, deren Stichtag im Jahr 2003 oder früher liegt. Pensionen mit einem Stichtag im Jahr 2004 werden erstmals ab 1. Jänner 2006 erhöht.

## Welche Sonderregelung gilt für die Pensionserhöhung im Jahr 2005?

Mit 1. Jänner 2005 wurden die Pensionen grundsätzlich mit einem Festbetrag erhöht. Das gilt für alle Pensionen, welche die Höhe der Medianpension übersteigen.

Ab Jänner 2005 wurden daher alle Pensionen über € 686,70 um € 10,30 erhöht.

Pensionen bis € 686,70 wurden um 1,5% erhöht.

## Erhöhung der Aufwertungsfaktoren

Die Erhöhung der Aufwertungsfaktoren erfolgt immer mit dem Anpassungsfaktor des Vorjahres. Sie beträgt daher für das Jahr 2005 1%.

## Wie erfolgt die Pensionserhöhung ab 2006?

Der Anpassungsfaktor ergibt sich aus der Erhöhung der Verbraucherpreise von August des zweitvorangegangenen Kalenderjahres bis Juli des vorangegangenen Kalenderjahres.

## Sonderregelung für 2006 bis 2008:

In den Jahren 2006 bis 2008 erfolgt die Pensionserhöhung folgendermaßen:

- Pensionen, deren Höhe die Hälfte der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt, werden mit dem Anpassungsfaktor erhöht.
- Pensionen, deren Höhe die Hälfte der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage übersteigt, werden mit einem Festbetrag erhöht. Dieser Festbetrag entspricht der Pensionserhöhung einer Pension in der Höhe der halben Höchstbeitragsgrundlage.



13. Wie wirkt sich die Erwerbstätigkeit eines Pensionisten auf seine Pension aus?



14. Gibt es eine Mindestpension?

# Beantwortung der Fragen

Anmerkungen

- F 1:** a) von der Bemessungsgrundlage  
b) von der Zahl der erworbenen Versicherungsmonate  
c) von der Zahl der Kindererziehungsmonate  
d) vom Pensionsantrittsalter  
e) vom Kalenderjahr, in dem erstmals die Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension erfüllt sind
- F 2:** Die höchsten 180, 192, 204, 216 ... aufgewerteten monatlichen Beitragsgrundlagen und die in dieser Zeit bezogenen Sonderzahlungen werden addiert, und die Summe wird durch die um  $\frac{1}{6}$  erhöhte Zahl der herangezogenen Beitragsmonate dividiert. Das Ergebnis dieser Division ist die Bemessungsgrundlage. Beitragsmonate des Kalenderjahres, in welches der Stichtag fällt, können für die Berechnung der Bemessungsgrundlage nicht herangezogen werden.
- F 3:** Nein. Es sind entweder alle in einem Kalenderjahr liegenden Pflichtversicherungsmonate heranzuziehen oder alle Pflichtversicherungsmonate dieses Kalenderjahres außer Betracht zu lassen.
- F 4:** Nein. Die weiter als ein Kalenderjahr zurückliegenden Beitragsgrundlagen werden aufgewertet. Je weiter die Beitragsgrundlagen zurückliegen, desto höher ist der Aufwertungsfaktor.
- F 5:** Vom Zeitpunkt der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen, von der Zahl der erworbenen Versicherungsmonate und vom Pensionsantrittsalter.
- F 6:** Ab dem Jahr 2009.
- F 7:** Die Pension kann früher in Anspruch genommen werden, und Ausgangspunkt für die Abschlagsberechnung ist nicht das Regel-pensionsalter, sondern das für den betroffenen Pensionswerber geltende vorzeitige Pensionsantrittsalter.
- F 8:** Für die Berechnung der Pensionshöhe werden Versicherungsjahre hinzugerechnet.
- F 9:** Nein. Die Höherversicherung ist eine Zusatzversicherung. Dafür gebührt ein besonderer Steigerungsbetrag.
- F 10:** Vom Alter des/der Versicherten im Kalenderjahr der Einzahlung. Je jünger der/die Versicherte bei Einzahlung der Höherversicherungsbeiträge ist, desto höher ist der für denselben Beitrag gebührende besondere Steigerungsbetrag.
- F 11:** Nein. Dem/Der Versicherten steht es jederzeit frei, mit der Beitragszahlung aufzuhören. Die eingezahlten Beiträge gehen nicht verloren.
- F 12:** Wenn die Berechnungsgrundlage der Witwe (des Witwers) höchstens  $\frac{1}{3}$  der Berechnungsgrundlage des/der Verstorbenen beträgt.
- F 13:** Das hängt von der Art der Pension ab:  
a) vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, Sonder-ruhegeld: Die Pension fällt zur Gänze weg, wenn aus einer Erwerbstätigkeit ein Einkommen bezogen wird, das die Geringfügig-

keitsgrenze übersteigt oder wenn eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

- b) normale Alterspension: Neben einer normalen Alterspension ist jede Erwerbstätigkeit zulässig.
- c) Invaliditäts(Berufsunfähigkeits)pension: Bei einem Pensionsstichtag vor dem 1. Jänner 2001 ist jede Erwerbstätigkeit zulässig. Bei einem Pensionsstichtag nach dem 31. Dezember 2000 wird die Pension gekürzt, wenn das Erwerbseinkommen die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt.
- d) Witwen/Witwerpension: Jede Erwerbstätigkeit ist zulässig.

**F 12:** Nein. Nur dann, wenn das Gesamteinkommen des/der allein stehenden Pensionisten/Pensionistin bzw. des Ehepaares eine bestimmte Höhe (den Ausgleichszulagenrichtsatz) nicht erreicht, gebührt eine Ausgleichszulage.



Anmerkungen

3. Wie kann ein ASVG-Pflichtversicherter/eine ASVG-Pflichtversicherte seine/ihre Pensionshöhe positiv beeinflussen?

\* Fernlehrgangsteilnehmer/-innen bitten wir, nach Abschluss der Fragenbeantwortung die Seite(n) mit den Fragen abzutrennen und an folgende Adresse zu senden:  
**Fernlehrgang des Österreichischen Gewerkschaftsbundes**  
1010 Wien, Hohenstaufengasse 10.